

Erzgeb. Volksfreund.

A m t s b l a t t

für die königlichen und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Preis vierteljährlich 1 Mark 80 Pfennige — Insertionsgebühren: die gespaltene Zeile 10 Pfennige, die zweispaltige Zeile amtlicher Insertate 25 Pfennige. — Insertionsannahme für die am Abende erscheinende Nummer bis Vormittags 10 Uhr.

Bekanntmachung.

Künftigen

Freitag und Sonnabend,
den 18. und 19. des **Oktober**

werden die Localitäten des hiesigen Gerichtsamtsgebäudes gereinigt und es können deshalb während dieser Zeit nur dringliche Sachen expediert werden, was zur Nachachtung andurch bekannt gemacht wird.

Johanngeorgenstadt, den 14. October 1878.

Königliches Gerichtsamt.

Bauer.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamt sollen auf Antrag der Erben weil. des Gutsbesitzers Carl August Lieberwirth in Hormersdorf die zum Nachlass desselben gehörigen Grundstücke als:

- 1) das Achtelhufengut Nr. 24 des Brandcatasters, Nr. 101a, 102, 103, 103a, 104 zur Hälfte, 502, 503, 505a, 508, 809, 510 des Flurbuchs und Folium 67 des Grund- und Hypothekenbuchs für Hormersdorf.
- 2) die Garten- und Feldgrundstücke Nr. 101a, 107, 504, 505b, derselben Flurbuchs und Folium 68 derselben Grund- und Hypothekenbuchs,
- 3) das Wiesen- und Feldgrundstück Nr. 506, 507 derselben Flurbuchs und Folium 69 derselben Grund- und Hypothekenbuchs,
- 4) die idem Hälfte der Aumiete Nr. 808 derselben Flurbuchs und Folium 105 derselben Grund- und Hypothekenbuchs

und
5) das Wiesengrundstück Nr. 478 und 504 des Flurbuchs für Geper, welche Grundstücke ohne Berücksichtigung der Abgaben auf

16,835 M. —

gewürdert worden sind.

den 7. November d. J.

Mittags 12 Uhr

an Ort und Stelle öffentlich und unter den im Termine bekannte zu machenden Bedingungen an den Weistbietenden versteigert werden, was unter Bezugnahme auf die im hiesigen Gerichtsgebäude und im Gasthofe zu Hormersdorf aushängenden Anschläge hierdurch bekannt gemacht wird.

Stollberg, am 11. October 1878.

Königliches Gerichtsamt.

Zumpe.

Wlchr.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin, 14. Okt. Der Reichstag setzte in seiner heutigen Sitzung die zweite Beratung des Sozialstengesetzes bei § 6, die sozialistischen Druckschriften betreffend, fort. Abg. Richter (Hagen) spricht gegen das Amendingen Ackermann, wonach das Gesetz rückwirkende Kraft haben und von dem Verdacht nicht freibleiben werde, Personen zu verfolgen. Der Kommissionsvorschlag sei scharf genug. Der Reichskanzler sage mit Unrecht, daß die Presselfreiheit die sozialistische Bewegung gefördert habe. Die Aufhebung des Zeitungstempels und der Käutionen für Zeitungen sei einflusslos darauf gewesen. Abg. Windhorst habe Unrecht, wenn er sage, der Kulturmampf habe die sozialistische Bewegung gefördert. Redner hat die Gefahren der Sozialdemokratie niemals unterschlägt; es sei gut, daß die Frage eingehend diskutiert werde. Die Vorlage, namentlich der § 6 sei kein Mittel gegen die Sozialdemokratie, welche mehr unter, als vor diesem Gesetz zu fürchten sei. Abg. v. Kleist-Retzow verteidigte den Antrag Ackermann, namentlich denjenigen Theil, welcher verlangt, daß die Worte „sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt“ gestrichen werden, sobald das fernere Erscheinen periodischer Druckschriften sofort untersagt werden. Redner entwickelt die Gefährlichkeit der sozialdemokratischen Presse, und exemplifiziert dieselbe durch Berfung von Stellen aus sozialistischen Blättern. Abg. Windhorst erinnerte an die bei Beginn der Verhandlung auf dem Centrum abgegebene Erklärung, betonte den konservativen Charakter der Centrumspartei, legte die Stellung der letzteren zu den Regierungen dar und urgierte euerdings die Einstellung des Kulturmampfes. Seine Partei vertrete übrigens nicht allein die kirchliche Freiheit, sondern auch die allgemeine bürgerliche, und deshalb sei sie gegen das Gesetz. Seine Partei wolle entschieden die Aufrechterhaltung der Presselfreiheit, schon im Interesse der eigenen Partei. Redner erklärte sich gegen den Telegraphen. Staatsminister Eulenburg meinte, es sei eine Unmöglichkeit, anzunehmen, die Bestimmungen des § 6

würden auf andere als auf sozialdemokratische Zeitungen angewendet werden; es sei dies eine willkürliche Unterschlüssung, den Beweis dafür werre man schuldig bleibe. Der Minister bittet, die Anträge Ackermann anzunehmen, d. h. die Hinzufügung der Worte „insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen“ und um die Streichung der Worte „sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt“. Wenn man diese Worte stehen lasse, so schwäche man die Wirkung des Paragraphen und des Gesetzes, welches einer verderblichen Literatur ein Ende machen soll und darin durch ein Versteckenspiel nicht aufgehalten werden dürfe. Eine Zeitung werde nach dem ersten Verbot nicht ihre Tendenzen ändern, sondern dieselbe nur zu verstecken suchen. Minister Eulenburg tritt nochmals für den § 6 ein. Abg. Statter (Reichspartei) spricht für die Anträge Ackermann. Bei der Abstimmung wird das erste Amendingen Ackermann beibehalten, die durch das zweite Amendingen beantragte Streichung jedoch abgelehnt. Hieran wird § 6 nach der Regierungsvorlage abgelehnt, ebenso wurde § 6 nach der Kommissionssatzung abgelehnt. Damit sind die auf diesen Paragraphen folgenden §§ 7—10 zunächst indiskutabel. Die Debatte wendet sich sodann zu § 11. Monfang und Bebel sprechen gegen § 11 (Einsammlung von Beiträgen zu sozialistischen Zwecken), dafür duhet sich Abg. Dernburg, welcher die Ausführungen Monfang's bekämpft und seinerseits das Wahlbündnis zwischen den Sozialisten und Ultramontanen erörtert. Radziwill und Windhorst weisen die gegen ihre Partei erhobenen Beschuldigungen zurück. § 11 wird darauf angenommen. § 12 (Strafbestimmung gegen Betheiligung an verbotenen Vereinen) wird nach kurzer Debatte gleichfalls nach den Kommissionssatzungen und § 13 (Gabe von Räumlichkeiten) gleichfalls in Fassung der Kommission angenommen. § 14, welcher sich auf § 6 bezieht, fällt weg. § 15 (Strafbestimmungen gegen verbotene Sammlungen) wird ohne Debatte angenommen. § 15a (Strafbestimmungen, betreffend fahrlässige Zu widerhandlungen gegen verbotene Theilnahme an Vereinen und Hergabe von Räumlichkeiten) wird mit unwesentlichen Amendments angenommen. Die nächste Sitzung findet morgen früh 10 Uhr statt.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Stadtvorordnetenwahl wird der hiesigen Bürgerschaft in Erinnerung gebracht, daß nach §. 442. der rechtskräftigen Städteordnung Bürger, welche die Abentrichtung von Staats- und Gemeindeabgaben einschließlich der Abgaben zur Schul- und Armenkasse länger als zwei Jahre ganz oder theilweise in Rückstand gelassen haben, vom Stimmrecht aus der Wahlarbeit ausgeschlossen sind und werben die betreffenden Rentanten hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung obigen Nachtheils die rückständigen Abgaben sofort abzuführen.

Hartenstein, den 12. October 1878.

Der Stadtgemeinderath das.

Nierbauer, Brgrmstr.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 14. September 1868 §. 10 ist die Urliste über diejenigen, welche zu dem Amt eines Geschworenen befähigt sind, nach deren vorgängiger Revision von heute an auf 14 Tage im hiesigen Rathause ausgelegt worden.

Diejenigen nun, welche nach §. 5 des gebürgten Gesetzes vom Geschworenenamt befreit sein wollen, haben ihre Gesuche bei deren Verlust, schriftlich während der angegebenen 14-tägigen Frist bei dem unterzeichneten Rathe einzureichen.

Lößnitz, am 12. October 1878.

Der Rath der Stadt Lößnitz.

Dr. Krause.

A u c t i o n.

Auf Anordnung des Königlichen Gerichtsamts Schwarzenberg wird vom unterzeichneten

Dienstag, den 29. October d. J.

von Vormittags 10 Uhr an

in der Mannschen Schankwirtschaft hier, 1 großer Saalraucher, 70 Etr. Heu, 1 Leiterwagen, 7 Schock Stroh, 1 Wendepflug mit Gestelle, im Wege des Meistgebots gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden, wozu Erstiehungslustige hiermit eingeladen werden.

Waschleute, den 14. October 1878.

Bach, Ortsrichter.

Wenn Herr Generalpostmeister Dr. Stephan mit den bisher geschaffenen postalen Verkehrseinrichtungen in erster Linie stets das Interesse des Publikums im Auge hatte, so ist er leider mit einer seiner neuesten Änderungen von dieser Richtschnur abgewichen. Indem nämlich Nachnahmesendungen seit 1. Okt. nicht mehr von der Aufgabestation bezahlt werden, sondern diese Beträge dem Absender von der Ausgabestation mittels Postanweisung übermittelt werden, ist dieser Verkehr nicht nur um das Bestellgeld der Postanweisung verhauert, sondern auch dem Absender wesentlich erschwert. In Berlin und Leipzig scheint man in kaufmännischen Kreisen Schritte thun zu wollen, um die neue Einrichtung wieder zu beseitigen.

Österreich.

Wien, 14. Okt. Die „Neue freie Presse“ ver nimmt, daß eine theilweise Demobilisierung der Occupationsarmee nämlich Verminderung um vier Divisionen und eine Brigade angeordnet sei und werden die entsprechenden telegraphischen und schriftlichen Weisungen sofort ergehen.

Der Fürst von Montenegro soll erklärt haben, die türkischen Kriegsgefangenen erst nach Durchführung der Montenegro betreffenden Stipulationen des Berliner Vertrages herauszugeben. Rumänien verlangt von der Pforte vor Auslieferung der Kriegsgefangenen Entlastung für deren Erhaltungskosten, eventuell die Übergabe des Kriegsmaterials von Widdin als Gegenleistung der russischen Kommission für Reparation der Flüchtlinge, die wieder in Aktion getreten sind. — Bulgarie, 13. Okt. Gestern begannen die russischen Behörden mit Übernahme der Verwaltung Bessarabiens.

Italien.

Rom, 12. Okt. Das Journal „Italie“ bespricht den Eintritt des Engländer Wilson und des Franzosen Blignières in das Kabinet des Khedive und bemerkt dazu, da Italien in Ägypten mindestens ebenso beträchtliche Interessen wie England und Frankreich habe, scheine es billig, daß Italien ebenfalls im Räte des Vizekönigs vertreten sei. Hierauf bezügliche Verhandlungen seien eingeleitet; falls dieselben zum Ziele führen sollten, was man immer